



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-12668
Fax +49 30 18 681-512668

bearbeitet von:
ORRn Lehmann

D2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Information über Änderung des § 88 des Bundesbeamtengesetzes zum Ausgleich von Mehrarbeit

D2.30105/10#1
Berlin, 6. März 2025
Seite 1 von 3

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

als Personalreferate möchte ich Sie auf zwei Änderungen in § 88 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) hinsichtlich des Ausgleichs von Mehrarbeit aufmerksam machen. Diese sind am 6. März 2025 durch das Gesetz zur weiteren Stärkung der personellen Einsatzbereitschaft und zur Änderung von Vorschriften für die Bundeswehr in Kraft getreten (<https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/72/VO.html>) und gelten für die Beamtinnen und Beamten des Bundes.

Zum einen wurde in § 88 Satz 2 BBG klarstellend aufgenommen, dass es sich bei der Jahresfrist zum Ausgleich von Mehrarbeit durch Dienstbefreiung um eine **Ausschlussfrist** handelt. Dies entspricht der vom BMI auch bisher vertretenen und im Rundschreiben vom 26. August 2016 (D2-30105/10#6 / D3-30200/96#5) dargelegten Rechtsauffassung. Aufgrund von Rechtsprechung und entsprechender Nachfragen aus dem Ressortkreis wurde der fachliche Bedarf gesehen, dies im Wortlaut ausdrücklich klarzustellen. Eine gleichlautende Klarstellung wurde in der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung nachvollzogen. Zum anderen wurde in § 88 BBG eine Rechtsgrundlage geschaffen, nach welcher der Dienstherr die **Dienstbefreiung einseitig anordnen** kann.

Zur Arbeitserleichterung füge ich den neuen Gesetzeswortlaut des § 88 BBG und die Gesetzesbegründungen zu den Änderungen bei:

Neuer Gesetzeswortlaut:

§ 88 Mehrarbeit

Beamtinnen und Beamte sind verpflichtet, ohne Vergütung über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus Dienst zu tun, wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern und sich die Mehrarbeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Werden sie durch eine dienstlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit mehr als fünf Stunden im Monat über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beansprucht, ist ihnen innerhalb **einer Ausschlussfrist von einem Jahr** für die Mehrarbeit, die sie über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus leisten, entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. **Der Dienstherr kann die Dienstbefreiung einseitig anordnen.** Ist die Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern eine Vergütung erhalten.

Begründungen:

Zu Klarstellungszwecken wird in den Wortlaut der Norm aufgenommen, dass es sich bei der Jahresfrist um eine Ausschlussfrist handelt. Nach Ablauf der Jahresfrist ist eine Dienstbefreiung für geleistete Mehrarbeit ausgeschlossen. Ist eine Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, können Beamtinnen und Beamte auch weiterhin nach § 88 Satz 5 (neue Fassung) und der Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung eine Vergütung erhalten.

Zur Stärkung der Flexibilität beim Abbau von Mehrarbeit soll die Dienstbefreiung auch durch den Dienstherrn angeordnet werden können. Da es bisher an einer gesetzlich verankerten Ermächtigung für den Dienstherrn fehlte (vgl. Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 9. Juni 2020 – 1 B 2144/19 zu § 61 des Hessischen Beamtengesetzes), wird in § 88 Satz 4 eine Rechtsgrundlage für den Dienstherrn geschaffen, mit der Beamtinnen und Beamten aufgegeben werden kann, Dienstbefreiung für geleistete Mehrarbeit zu nehmen. Der Dienstherr wird damit in die Lage versetzt, sowohl dienstliche Bedarfe als auch Aspekte des Gesundheitsschutzes bei der Anordnung von Dienstbefreiung zu berücksichtigen und den Abbau von Mehrarbeit im Sinne einer geordneten Personaleinsatzplanung zu steuern. Wird der Ausgleich durch den Dienstherrn angeordnet, ist die Beamtin oder der Beamte zum Abbau verpflichtet. Die Möglichkeit einer individuellen Antragstellung verbleibt daneben.

In diesem Zusammenhang möchte ich Sie ferner auf das anliegende **Urteil des Bundesverwaltungsgerichts** vom 7. März 2024 (BVerwG 2 C 2.23) aufmerksam machen, das für Fälle angeordneter oder genehmigter Mehrarbeit den grundsätzlichen Vorrang der Dienstbefreiung gegenüber

einem Vergütungsanspruch weiter konturiert. Zum Ausgleich von Mehrarbeit sind aus den Urteilsgründen insbesondere nachfolgende Ausführungen hervorzuheben (vgl. Rz. 9, 19, 20, 21):

- § 88 Satz 2 BBG verpflichtet den Dienstherrn, die erbrachte Mehrarbeit innerhalb eines Jahres durch Dienstbefreiung von Amts wegen auszugleichen. Dabei ist es dem Dienstherrn überlassen, innerhalb dieser Frist unter Berücksichtigung der dienstlichen Verhältnisse den Zeitraum auszuwählen, in dem er den Beamten – sei es zusammenhängend oder aufgeteilt – vom Dienst befreit, ohne dass der Beamte dies rechtlich beeinflussen oder auch nur mitbestimmen kann. Die Vorschrift verlangt vom Beamten kein bestimmtes Verhalten und kann deshalb auch nicht zu einem Rechtsausschluss führen, wenn der Beamte etwas unterlässt.
- Hat der Dienstherr den betroffenen Beamten innerhalb der vorgeschriebenen Jahresfrist nach Ableistung der angeordneten oder genehmigten Mehrarbeit nicht in entsprechendem Umfang vom Dienst befreit, kommt es - rückblickend betrachtet - darauf an, ob hierfür zwingende dienstliche Gründe vorlagen. Die Umwandlung des Dienstbefreiungsanspruchs in einen Vergütungsanspruch tritt aber auch dann ein, wenn der vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelte Fall gegeben sein sollte, dass zwar zwingende dienstliche Gründe der Dienstbefreiung nicht entgegenstanden, aber der Dienstherr dem Beamten den Freizeitausgleich innerhalb der dafür vorgesehenen Frist rechtswidrig vorenthalten hat.
- Es liegt im Risikobereich des Beamten, wenn Mehrarbeitszeiten, in denen Dienstbefreiung innerhalb eines Jahres dienstlich noch möglich war, ohne Ausgleich bleiben, weil die Dienstbefreiung aus in der Person des Beamten liegenden Gründen scheiterte.

Zur Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird das BMI das **Rundschreiben** vom 26. August 2016 (D2-30105/10#6 / D3-30200/96#5) überarbeiten und Ihnen zeitnah übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Lehmann

Anlage
Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. März 2024 (BVerwG 2 C 2.23)